

II-3620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1801 11

1985-12-18

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ettmayer  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend weitere Entwicklung im Strafverfahren gegen  
Dipl. Kfm. Dr. Hannes Androsch.

Das Wochenmagazin "Profil" berichtet in seiner Ausgabe Nr. 51/52 vom 16.12.1985 auf den Seite 24 und 25 unter dem Titel "Affäre Androsch - Der letzte Akt?" darüber, daß der für das Strafverfahren gegen Dipl. Kfm. Dr. Hannes Androsch zuständige Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien, Dr. Anton Zelenka, den Strafakt (24 a Vr 9690/84) an die Finanzbehörde zum Zwecke der Überprüfung der seinerzeit gegen Dr. Androsch, seine Familienangehörigen und seinen Wahlonkel Dr. Gustav Steiner ergangenen, in Rechtskraft erwachsenen Abgabenbescheide, der Einleitung von die zugrundeliegenden Abgabenverfahren betreffenden Wiederaufnahmeverfahren und der Erlassung neuer Abgabenbescheide übermittelte. Dem Strafakt ist ein 59 Seiten langer Schlußbericht ("Beschluß") angeschlossen, in welchem der Untersuchungsrichter das - bisherige - Ergebnis der Voruntersuchung, insbesondere aufbauend auf zahlreichen Zeugeneinvernahmen und der Öffnung von mehr als 300 Konten verschiedener Kreditinstitute, vor allem der Zentralsparkasse, - zusammengefaßt hat und aus dem sich begründete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die seinerzeitigen Abgabenbescheide von tatsächenwidrigen Voraussetzungen ausgingen.

- 2 -

So heißt es - laut "Profil" - in diesem Gerichtsbeschuß u.a., daß der Nachweis erbracht erscheine, daß Dr. Gustav Steiner nicht der Inhaber der anonymen Wertpapierkonten gewesen sei, die zur Finanzierung der "Androsch-Villa" dienten.

Neben den für die abgaben- und finanzstrafrechtliche Seite bedeutsamen Ausführungen des richterlichen Beschlusses, die Gegenstand von Prüfungen und Amtshandlungen der Finanzbehörde (Finanzamt für den 19. Bezirk) sein werden, ist dieser Beschuß aber auch noch in anderer Richtung von Interesse. Denn er beschränkt sich keineswegs auf die steuerrechtliche Seite des Strafverfahrens, sondern enthält darüberhinaus Ausführungen, deren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Vorliegens gemeiner Delikte (d.h. solcher, die nicht finanzstrafgesetzliche, sondern Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch erfüllen) geboten ist. So heißt es - laut "Profil" - in diesem Beschuß z.B., daß bei einem Innsbrucker Geldinstitut ein anonymes Schwarzgeldkonto mit der Nummer 850-619-621, das unter dem Lösungswort "Alexander" geführt wird, Dr. Androsch zuzuordnen sei ("wirtschaftliches Eigentum des Abgabepflichtigen"). Dieses Konto wurde im Jahre 1977, also während der Amtszeit Dr. Androsch's als Finanzminister, mit S 2 Mio. eröffnet und zeigte in den folgenden Jahren "stürmische" Geldbewegungen.

Ferner erhob der Untersuchungsrichter vielfache "ungeklärte Vermögenszuwächse" und "unglaublich viele" Geldbewegungen mit sehr hohen Geldbeträgen, was ihn auch bewog, ausdrücklich darauf zu verweisen, daß die gerichtliche Voruntersuchung keineswegs abgeschlossen sei, sondern fortgesetzt werden müsse, um die Herkunft dieser Gelder zu klären.

- 3 -

Schließlich geht aus dem Gerichtsbeschuß hervor, daß der Untersuchungsrichter auch die - schon seit dem Jahre 1980 vermuteten - Verbindungen Dr. Androsch's zur AKH-Planungsfirma ÖKODATA untersucht hat und anhand der Konten des ehemaligen Androsch-Kompagnons und seinerzeitigen Geschäftsführers der Firma ÖKODATA, Dipl. Kfm. Dr. Franz Bauer, auch Geldflüsse auf Konten von Dr. Androsch feststellen konnte. Diese Untersuchungen haben den Verdacht erhärtet, daß Dr. Androsch - entgegen seiner von Anfang an leugnenden Darstellung - doch zu einem Drittel an der Firma ÖKODATA beteiligt gewesen sei, wobei der Untersuchungsrichter allerdings diesbezüglich noch weitere Untersuchungen und Analysen für erforderlich hält.

Das - im "Profil" wiedergegebene - bisherige Ergebnis der Voruntersuchung, das im Beschuß des Untersuchungsrichters seinen Niederschlag fand, bedeutet daher, daß (neue) Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, daß Dr. Androsch in das AKH-Strafverfahren involviert ist. Daraus ergibt sich aber in Ansehung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Dr. Androsch eine völlig neue Dimension. Denn es darf nicht übersehen werden, daß die bisherigen gerichtlichen Verurteilungen im Zusammenhang mit dem AKH-Skandal ausschließlich wegen gemeiner Delikte (Untreue bzw. Amtsdelikte etc.) erfolgten.

Daraus leitet sich aber die Frage ab, welche strafrechtlichen Verfolgungshandlungen von Seiten der Staatsanwaltschaft Wien in Ansehung dieser - über den finanzstrafrechtlichen Bereich hinausgehenden und an keinerlei vorherige Befassung durch die Finanzbehörde geknüpften - Verdachtsmomente veranlaßt wurden oder werden bzw. welche diesbezüglichen Weisungen seitens des Bundesministeriums für Justiz oder der Oberstaatsanwaltschaft Wien an die Staatsanwaltschaft Wien erteilt wurden.

- 4 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e

1) Wann erhielten

- a) die Staatsanwaltschaft Wien
- b) die Oberstaatsanwaltschaft Wien
- c) das Bundesministerium für Justiz

Kenntnis vom Schlußbericht ("Beschluß") des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien im Strafverfahren gegen Dipl.Kfm. Dr.Hannes Androsch?

2) Was und wann wurde aufgrund dieses Beschlusses veranlaßt

- a) von der Staatsanwaltschaft Wien?
- b) von der Oberstaatsanwaltschaft Wien?
- c) vom Bundesministerium für Justiz?

3) Was und wann wurde im besonderen aufgrund jener Ausführungen des Beschlusses veranlaßt, hinsichtlich deren sich Verdachtmomente dafür ergaben, daß sich Dr.Androsch bzw. noch weitere Personen auch anderer strafbarer Handlungen als Finanzvergehen schuldig gemacht haben,

- a) von der Staatsanwaltschaft Wien?
- b) von der Oberstaatsanwaltschaft Wien?
- c) vom Bundesministerium für Justiz?

4) Soferne - mit Beziehung auf Punkt 3) - etwas veranlaßt wurde

- a) gegen welche Personen?
- b) wegen des Verdachtes welcher strafbaren Handlungen?

- 5 -

- 5) Soferne - mit Beziehung auf Punkt 3) - nichts veranlaßt wurde:
  - a) Weshalb wurde nichts veranlaßt, obwohl
    - aa) in Ansehung gemeiner Delikte (weitere) strafrechtliche Verfolgungshandlungen von keiner vorherigen Befassung der Finanzbehörde in dieser Angelegenheit abhängig sind?
    - bb) die Verjährungsgefahr droht?
  - b) Wann, gegen welche Personen und wegen des Verdachtens welcher strafbaren Handlungen wird diesbezüglich etwas veranlaßt werden?